

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Renewable Energy and Energy Efficiency for the Middle East  
North Africa Region (REMENA), M.Sc.  
Hochschule: Universität Kassel  
Standort: Kassel  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflage und der Vertragsunterlagen gemäß § 20 StakV sah der Akkreditierungsrat dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### A - Vorläufige Bewertung

**Auflage zu aktuellen vertraglichen Vereinbarungen mit Kooperationspartnern (§ 20 StakV)**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das jeweilige Memorandum of Understanding ausgelaufen ist (§ 9 des MoU mit der "Cairo University" sowie § 3 des MoU mit der "Université de Monastir"). Aus diesem Grund kann der Akkreditierungsrat nicht abschließend beurteilen, ob die Kooperationen die Vorgaben des § 20 StakV erfüllen. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

### **Zum Auflagenvorschlag zur Veröffentlichung der Qualifikationsziele**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Qualifikationsziele müssen öffentlich zugänglich gemacht werden." (Akkreditierungsbericht, S. 34)

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Begründung der Auflage (ebd. S. 333), dass die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und dem Studiengangkonzept definiert sind. Damit sind Ziele des Studiums grundsätzlich für Studierende und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zugänglich.

Der Akkreditierungsrat stellt außerdem fest: Gemäß Akkreditierungsbericht, S. 33, sind die Qualifikationsziele in der Studien- und Prüfungsordnung, im Diploma Supplement und im vorgelegten Studiengangkonzept dokumentiert. Gemäß § 11 Abs. 1 StakV müssen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse öffentlich zugänglich sein. Die Regelung der öffentlichen Zugänglichkeit findet sich jedoch nicht in der Fassung der StakV vom 22. Juli 2019, sondern wurde in die durch Verordnung vom 15. Juli 2025 geänderte StakV aufgenommen. Gemäß § 37 Abs. 2 StakV und den darin gefassten Übergangsregelungen findet § 11 Abs. 1 Satz 1 der geänderten StakV erst für Anträge, die nach dem 31. März 2026 gestellt werden, Anwendung. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

### **B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur Auflage zu aktuellen vertraglichen Vereinbarungen mit Kooperationspartnern (§ 20 StakV).

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss die bestehenden Kooperationen mit der "Cairo University" und "Université de Monastir" durch von jeweils beiden Parteien unterzeichnete aktuelle Vereinbarungen nachweisen. (§ 20 StakV)"

Die Hochschule legt aktuelle Kooperationsvereinbarungen mit der "Université de Monastir" und mit der "Jawaharlal Nehru Technological University Hyderabad" (JNTUH) vor und schildert, dass die Kooperation mit der JNTUH die der "Cairo University" ersetze.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage vor dem Hintergrund der aktualisierten Kooperationen nicht.

Er geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule, wie in ihrer Stellungnahme bereits angekündigt, den Wechsel der kooperierenden Hochschule im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzeigt.

